



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

10. Jahrgang

Freitag, den 21. Februar 2025

Nr. 02/2025

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst..... Seite 2
- Erneute Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Stadt Baruth/Mark (Hundesteuersatzung – HSS) aus redaktionellen Gründen ..... Seite 3
- Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesatzsatzung – HebSS-) Seite 7
- Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark über die Genehmigung der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ ..... Seite 8
- Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ ..... Seite 9
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Wohnbebauung Schöbendorf“ im Ortsteil Schöbendorf der Stadt Baruth/Mark ... Seite 11
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 26/00 „Wildpark Johannismühle“ der Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Klasdorf ..... Seite 12

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Baruth/ Klein Ziescht über die Entlastung des Jagdvorstandes und der Kasse aus den Jagdjahren 2023/2024 und der Beschlüsse zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus den Jagdjahren 2023/2024 und 2024/2025 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 31.01.2025 ..... Seite 14
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland Seite 14
- Bekanntmachung der Verbandsgewässerschauen 2025 ..... Seite 15

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 13.03.2025 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 20.03.2025 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**  
am 27.02.2025 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 03.03.2025 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Rechtsprüfungsausschuss**  
wird gesondert bekannt gegeben
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**  
am 26.06.2025 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

#### Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.2025 wurde unter anderem die nachfolgenden Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 25/005**      Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesatzsatzung – HebSS-) rückwirkend zum 01.01.2025
- VV 25/001**      Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 26/00 „Wildpark Johannismühle“ der Stadt Baruth/Mark im Ortsteil Klasdorf
- VV 25/002**      Beschluss des Bebauungsplans Nr. 26/00 „Wildpark Johannismühle“ der Stadt Baruth/Mark im Ortsteil Klasdorf als Satzung

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien bis einschließlich dem 13.02.2025 bislang keine weiteren Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 14.02.2025

gez. Linke  
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

**Hundsteuersatzung der Stadt Baruth/Mark  
(Hundsteuersatzung - HSS -)  
vom 08.11.2024**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechteridentitäten.

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung
- § 2 Steuermaßstab und Steuersätze
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Steuerermäßigung
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)
- § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 8 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Datenschutz
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1**

**Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt eine Hundsteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsabteilung der Stadt Baruth/Mark gemeldet und bei einer von der Ordnungsabteilung bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 2**

**Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Nr. 1  
Die Steuer beträgt in der Stadt Baruth/Mark bis zum 31.12.2024 jährlich wenn:
 

a) nur ein Hund gehalten wird	30,00 €,
b) zwei Hunde gehalten werden	45,00 € je Hunde,
c) drei und mehr Hunde gehalten werden	60,00 € je Hund.

**Nr. 2**

Ab dem 01.01.2025 beträgt die Steuer in der Stadt Baruth/Mark jährlich:  
50,00 € je gehaltenen Hund.

- (2) Nr. 1  
Der Steuersatz beträgt für Hunderassen und -gruppen bis zum 31.12.2024, die als gefährliche Hunde i. S. d. § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 24. Juni 2024 (GVBl. II/24, Nr. 42) in der aktuellen Fassung gelten, wenn:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird          | 200,00 €,          |
| b) zwei Hunde gehalten werden          | 250,00 € je Hunde, |
| c) drei und mehr Hunde gehalten werden | 300,00 € je Hund.  |

**Nr. 2**

Der Steuersatz beträgt für Hunderassen und -gruppen ab dem 01.01.2025, die als gefährliche Hunde i. S. d. § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 24. Juni 2024 (GVBl. II/24, Nr. 42) in der aktuellen Fassung gelten, 250,00 € je gehaltenen Hund

Als gefährliche Hunde gelten danach:

1. die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
  2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  3. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen, reißen oder
  4. die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die ihr angezeigten Vorfälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 und 4 die Gefährlichkeit eines Hundes fest. Dazu kann sie auf Kosten der Halterin oder des Halters ein Veterinäramt oder eine andere geeignete sachverständige Person mit der Begutachtung beauftragen. Die Feststellung ist zuzustellen.
- (6) Hat der Hundehalter im Einzelfall der Stadt Baruth/Mark den Nachweis nach Abs. 5 erbracht, so gelten die unter Abs. 1 genannten Steuersätze.
- (7) Für gefährliche Hunde nach Absatz 2 finden die Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände der §§ 3 und 4 keine Anwendung.

**§ 3**

**Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Baruth/Mark aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde,
  - a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen,
  - b) die als Gebrauchshunde zur Bewachung von Viehherden benötigt und ausschließlich zu diesem Zweck im Rahmen der Berufsausübung (z.B. Schäfer, Landwirte,) gehalten werden, in der erforderlichen Anzahl;
  - c) die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, darunter fallen z. B. Diensthunde der Polizei und des Zolls,
  - d) die die Rettungshundeprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzzeitung sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen,
  - e) die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die jagdliche Brauchbarkeit des Hundes ist nachzuweisen gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg (Jagdgebrauchshundenverordnung - JagdHBV), die vom Hundehalter aus einem Tiersylheim eines Tierschutzvereins übernommen werden, wird eine Steuerfreiheit für die Dauer eines Jahres nach Abschluss eines Tier-

übereignungsvertrages/ Tierschutzvertrages gewährt. Der Hundehalter hat in diesem Fall der steuerfestsetzenden Behörde den Tierübereignungsvertrag/ Tierschutzvertrag vorzulegen.

- (3) Die Steuerbefreiung gemäß Absatz 2 Buchstabe a) wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung zum Assistenzhund geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern. Ein Assistenzhund ist ein Hund, der ganz bestimmte Aufgaben eines Menschen mit körperlicher Behinderung übernimmt und somit hilft, seinen Alltag zu bewältigen. Dazu gehören z. B. Blindenführhunde, Behinderten-Begleithunde, Hunde für gehörlose Menschen und sogenannte Epilepsiehunde. Die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

#### § 4

##### Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag bei der Stadt Baruth/Mark auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für:
- Hunde, die zur Bewachung von Einzelwohngebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
  - Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 m Luftlinie entfernt liegen,
  - Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden in einer Splittersiedlung erforderlich sind, unter Splittersiedlungen fallen max. 3 aneinander liegende mit einem Wohnhaus bebaute und bewohnte Grundstücke, die mindestens 1000 m Luftlinie von dem nächstem im Zusammenhang bebauten Ortsteil entfernt liegen.
  - Hundehalter, die Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten, nach dem Sechsten, sowie nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch haben, sofern keine weitere Person im Haushalt berufstätig ist.
- (2) Liegt die Voraussetzung für eine Steuerermäßigung vor, wird diese für nur einen Hund pro Haushalt gewährt. Die Prüfung obliegt der Stadt Baruth/Mark.
- (3) Eine Steuerermäßigung ist ausgeschlossen für gefährliche Hunde gemäß § 2 Abs. 2.

#### § 5

##### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 4 werden gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Baruth/Mark (Abteilung Steuern) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Dem schriftlichen Antrag auf eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Vorlage aller abgeforderten Unterlagen. Die Steuervergünstigung kann frühestens ab Antragstellung und dem Zeitpunkt des Vorliegens aller erforderlichen Unterlagen gewährt werden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Baruth/Mark schriftlich anzuzeigen.

#### § 6

##### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt.
- (2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

- (3) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen nach § 1 Abs. 2 Satz 4 mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt.
- (4) In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (5) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (6) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Veräußerung oder Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats in dem die schriftliche Abmeldung bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark eingeht. In diesem Zusammenhang wird auf § 8 Abs. 2 hingewiesen.
- (7) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Baruth/Mark endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt. In diesem Zusammenhang wird auf § 8 Abs. 2 hingewiesen.

#### § 7

##### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird am 1. Juli jeden Jahres für das Kalenderjahr fällig.
- (3) Entsteht die Steuerpflicht nach diesem Zeitpunkt, so ist die Steuer für die steuerpflichtigen Monate bis zum Ende des Kalenderjahres einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Wird die Steuer für zurückliegende Steuerjahre erhoben, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Ab einer Jahressteuer von 200,00 € kann auf schriftlichen Antrag die halbjährliche Zahlweise zu den Fälligkeitsterminen 15.02. und 15.08. gewählt werden.
- (6) Bis zum Zugehen eines neuen Abgabenbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus, zu dem im Abgabenbescheid genannten Fälligkeitstermin/ Fälligkeitsterminen, weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes und wird dies dem Steueramt gemäß § 8 Abs. 2 rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.
- (7) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

#### § 8

##### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme - oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Baruth/Mark schriftlich anzumelden. Für die Anmeldung ist ausschließlich das von der Stadt Baruth/Mark vorgegebene Formular für die Hundesteueranmeldung zu verwenden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 5 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von drei Monaten, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Baruth/Mark weggezogen ist, bei der Stadt Baruth/Mark schriftlich abzumelden. Nach Ablauf die-

ser Frist endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in der die Abmeldung bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark eingeht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

- (3) Die Stadt Baruth/Mark übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine unbefristete nummerierte Hundesteuermarke. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Baruth/Mark die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Die insoweit entstehenden Kosten bemessen sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baruth/Mark in der jeweils geltenden Fassung und sind von dem, nach § 1 dieser Satzung Verantwortlichen zu tragen. Mit der Abmeldung des Hundes nach Abs. 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Baruth/Mark zurückzugeben.
- (5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Baruth/Mark auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Baruth/Mark übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO)). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Baruth/Mark nicht vorzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
  - a) wer die in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 auf Nachfrage des Beauftragten der Stadt Baruth/Mark vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
  - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 6 die von der Stadt Baruth/Mark übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 KAG in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in

der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

## § 10

### Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit §§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 93 AO sowie Art. 13 und 14 DSGVO zulässig:
  - a) die Angaben zu Ihrer Person (Vorname und Name, Wohnanschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mail-Adresse);
  - b) Angaben zu Ihrem Hund/ Ihren Hunden, welchen/ welche Sie bei uns angemeldet haben;
  - c) Daten zur Zahlungsabwicklung, die Sie uns ggf. über ein SEPA-Lastschriftmandat zur Verfügung gestellt haben sowie
  - d) Daten, die wir ggf. anlassbezogen von Meldebehörden, der Polizei, dem Veterinäramt oder anderen Ordnungsbehörden oder der Stadtkasse erhalten oder anfordern.

Die Daten werden in einer elektronischen Datenbank verarbeitet. Alle Bescheide, sowie Schriftverkehr oder Vermerke, die in der Kommunikation mit Ihnen oder anderen Stellen anfallen, werden in einer Papierakte geführt, elektronische Dokumente werden in einer Dateiablage gespeichert.

Ihre Adress- und Zahlungsdaten geben wir an die Stadtkasse weiter, die die Zahlungen abwickelt und ggf. Außenstände betreibt. Für Strafverfahren, Bußgeldverfahren u. a. erteilen wir Auskünfte an Berechtigte.

Wir speichern Ihre Daten so lange, wie sie für die Besteuerung oder sich daraus ergebene Verfahren nötig sind, das sind in der Regel 10 Jahre.
- (2) Bei vorliegendem Einverständnis unter Beachtung der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie den diesbezüglichen nationalen rechtlichen Bestimmungen zudem auch die Kontodaten bei Erteilung eines Dauerauftrages/einer Einzugsermächtigung.
- (3) Personenbezogene Daten werden dürfen zudem verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung der Mitwirkungs- und Nachweispflichten nach den §§ 3 und 8 dieser Satzung sowie nach der Hundehalterverordnung erforderlich ist.
- (4) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer verarbeitet werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

Baruth/Mark, den 08.11.2024

Ilk  
Bürgermeister



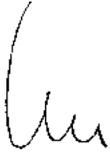
Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Baruth/Mark (Hundesteuersatzung - HSS -) vom 08.11.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 08.11.2024



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Hinweis:** Die – bereits im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark vom 29.11.2024, Nr. 15/2024 des 09. Jahrgangs veröffentlichte Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Baruth/Mark (Hundesteuersatzung - HSS -) muss aus redaktionellen Gründen nochmals bekannt gemacht werden. Der Inhalt bleibt unverändert.

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die  
Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark  
(Hebesatzsatzung – HebSS-)**

vom 14.02.2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, der durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 13.02.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Baruth/Mark beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Hebesätze
- § 3 Festsetzung und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Stadt Baruth/Mark erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte im Stadtgebiet und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Stadtgebiet.

**§ 2  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Baruth/Mark wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A): | 210 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B):                              | 480 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer:  | 340 v.H. |

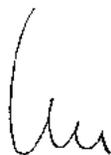
**§ 3  
Festsetzung und Fälligkeit**

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr durch einen Abgabenbescheid/Dauerbescheid festgesetzt.
2. Gemäß § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) wird die Steuer zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
3. Abweichend von Absatz 2 wird die Steuer für das Jahr 2025 erstmalig am 31. März 2025, anstelle 15. Februar, fällig.
4. Entsteht die Steuerpflicht zu einem späteren Zeitpunkt so wird diese auf die noch ausstehenden Fälligkeitstermine entsprechend aufgeteilt.
5. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Grundsteuer abweichend von Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbeitrag entrichtet werden, der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden (gemäß § 28 Abs. 3 GrStG).

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Baruth/Mark, den 14.02.2025



Ilk  
Bürgermeister



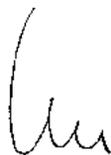
Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesatzsatzung - HebSS -) vom 14.02.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 14.02.2025



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark  
über die Genehmigung der Änderung des gemeinsamen  
(Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der  
Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich  
„Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“**

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]), sowie § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 10.05.2019 (Baruther Amtsblatt Nr. 06/2019 vom 17. Mai 2019) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ in der von der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2024 festgestellten Fassung wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Schreiben des Landkreises Teltow-Fläming als höherer Verwaltungsbehörde vom 5. Februar 2025 unter dem Aktenzeichen 80.09.24 genehmigt.

#### **Änderungsbereich**

Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 16,4 ha große Fläche östlich des bestehenden Industriegebiets Bernhardsmüh. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ lässt sich im Wesentlichen wie folgt beschreiben: Nördlich schließt sich an den Änderungsbereich das Betriebsgelände der Classen Industries GmbH an. Das Plangebiet wird im Osten durch Waldflächen und in westlicher Richtung durch das Betriebsgelände der Brandenburger Urstromquelle GmbH begrenzt. Südlich des Änderungsbereichs verläuft ein Waldweg.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs sind im nachstehenden Kartenausschnitt (Abbildung ohne Maßstab) dargestellt.

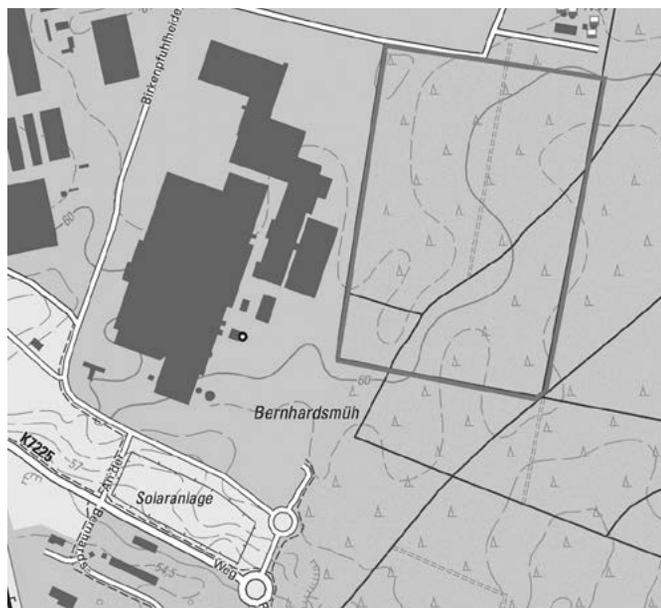


Abbildung: Geltungsbereich der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“, Quelle: DTK 10: © Geo Basis-DE/LGB 2025

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ wirksam.**

Jedermann kann die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ mit Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB werden die Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung mit Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Internetseite der Stadt Baruth/Mark ([www.stadt-baruth-mark.de](http://www.stadt-baruth-mark.de)) dort unter: Verwaltung → Bauleitplanung

Ein Zugriff ist auch über die nachfolgende direkte Internetadresse möglich:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html>

Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg Zugriff unter:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>

#### Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Baruth/Mark, den 11.02.2025

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark – Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ durch die höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Teltow-Fläming) vom 05.02.2025 (AZ: 80.09.24) an.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung, dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen in das Internet eingestellt: Internetseite der Stadt Baruth/Mark ([www.stadt-baruth-mark.de](http://www.stadt-baruth-mark.de)) dort unter:

Verwaltung → Bauleitplanung

Zugriff auch über die direkte Internetadresse:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html>

oder über das Internetportal des Landes:  
Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung  
im Land Brandenburg unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Baruth/Mark, den 11.02.2025

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. SVV/20240926/Ö10) vom 26.09.2024 den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs umfasst das bestehende Betriebsgelände der Brandenburger Urstromquelle GmbH sowie die geplanten Erweiterungsflächen und lässt sich im Wesentlichen wie folgt beschreiben: Nördlich schließt sich an den Geltungsbereich das Betriebsgelände der Classen Industries GmbH an. Das Plangebiet wird im Osten durch Waldflächen begrenzt. Südlich des Geltungsbereichs verläuft ein Waldweg. Im Westen verläuft die Straße „An der Birkenpfulheide“. Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind im nachstehenden Kartenausschnitt (Abbildung ohne Maßstab) dargestellt.



Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ (mit schwarz gestrichelter Linie umrandet),  
Quelle: DTK 10: © Geo Basis-DE/LGB 2025

Der Beschluss des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]), sowie § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 10.05.2019 (Baruther Amtsblatt Nr. 06/2019 vom 17. Mai 2019) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ und die Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung dazu auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Bezug genommenen Regelwerke und DIN-Vorschriften, wie z.B. die DIN 45691:2006-12, können bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden der Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Internetseite der Stadt Baruth/Mark ([www.stadt-baruth-mark.de](http://www.stadt-baruth-mark.de)) dort unter: Verwaltung → Bauleitplanung

Ein Zugriff ist auch über die nachfolgende direkte Internetadresse möglich:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html>

Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg Zugriff unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baruth/Mark, den 11.02.2025



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ an.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen in das Internet eingestellt:

Internetseite der Stadt Baruth/Mark ([www.stadt-baruth-mark.de](http://www.stadt-baruth-mark.de)) dort unter:

Verwaltung → Bauleitplanung

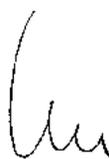
Zugriff auch über die direkte Internetadresse:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html>

oder über das Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Baruth/Mark, den 11.02.2025



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Wohnbebauung Schöbendorf“ im Ortsteil Schöbendorf der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 30.05.2024 (VV 24/033) den Bebauungsplans „Wohnbebauung Schöbendorf“ in der Fassung vom März 2024 als Satzung beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wurde im regulären Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist im angefügten Kartenausschnitt (Abbildung ohne Maßstab) dargestellt.

Der Beschluss des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]), sowie § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 10.05.2019 (Baruther Amtsblatt Nr. 06/2019 vom 17. Mai 2019) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Wohnbebauung Schöbendorf“ und die Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung dazu ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden der Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Internetseite der Stadt Baruth/Mark ([www.stadt-baruth-mark.de](http://www.stadt-baruth-mark.de)) dort unter:

Verwaltung → Bauleitplanung

Ein Zugriff ist auch über die nachfolgende direkte Internetadresse möglich:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html>

Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg Zugriff unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und auf die Fälligkeit und des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

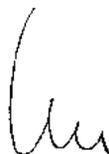
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Geneh-

migung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baruth/Mark, den 11.02.2025



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan „Wohnbebauung Schöbendorf“ an.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen in das Internet eingestellt: Internetseite der Stadt Baruth/Mark ([www.stadt-baruth-mark.de](http://www.stadt-baruth-mark.de)) dort unter:

Verwaltung → Bauleitplanung

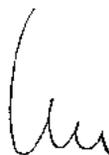
Zugriff auch über die direkte Internetadresse:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html>

oder über das Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Baruth/Mark, den 11.02.2025



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## Kartenausschnitt



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Wohnbebauung Schöbendorf“ im Ortsteil Schöbendorf Stadt Baruth/Mark, Stand: März 2024

Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Baruth/Mark abgebildet.

### Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 26/00 „Wildpark Johannismühle“ der Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Kladorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 13. Februar 2025 (VV 25/002) den Bebauungsplan Nr. 26/00 „Wildpark Johannismühle“ in der Fassung vom Januar 2025 als Satzung beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wurde im regulären Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist im angefügten Planausschnitt, Abbildung 1, dargestellt.

Der Beschluss des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]), sowie § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 10.05.2019 (Baruther Amtsblatt Nr. 06/2019 vom 17. Mai 2019) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 26/00 „Wildpark Johannismühle“ und die Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung dazu ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden der Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Internetseite der Stadt Baruth/Mark ([www.stadt-baruth-mark.de](http://www.stadt-baruth-mark.de)) dort unter:

Verwaltung → Bauleitplanung

Ein Zugriff ist auch über die nachfolgende direkte Internetadresse möglich:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html>

Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg Zugriff unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit

gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baruth/Mark, den 14.02.2025

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

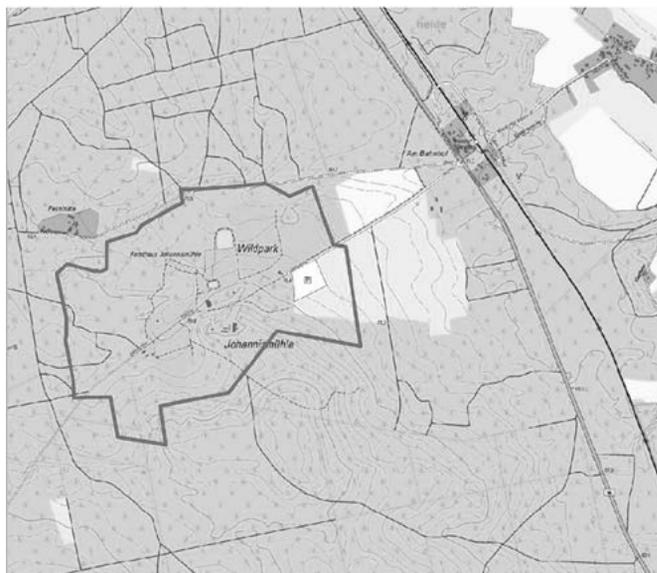


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets Bebauungsplan 26/00 „Wildpark Johannismühle“ (Plangrundlage: DTK 10: © Geo Basis-DE/LGB 2023)

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 26/00 „Wildpark Johannismühle“ im Ortsteil Klasdorf an.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen in das Internet eingestellt:  
Internetseite der Stadt Baruth/Mark ([www.stadt-baruth-mark.de](http://www.stadt-baruth-mark.de))  
dort unter:

Verwaltung → Bauleitplanung

Zugriff auch über die direkte Internetadresse:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/seite/250621/bauleitplanung.html>

oder über das Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Baruth/Mark, den 14.02.2025

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Baruth/ Klein Ziescht über die Entlastung des Jagdvorstandes und der Kasse aus den Jagdjahren 2023/2024 und der Beschlüsse zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus den Jagdjahren 2023/2024 und 2024/2025 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 31.01.2025

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Baruth/ Klein Ziescht hat in ihrer Sitzung am 31.01.2025 u.a. die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

5. **Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2023/2024**
6. **Beschluss zur Entlastung des Kassenführers für das Jagdjahr 2023/2024**
7. **Beschluss zur Festsetzung des Reinertrages für das Jagdjahr 2023/2024 auf 7,00 €/ha**
8. **Beschluss zur Festsetzung des Reinertrages für das Jagdjahr 2024/2025 auf 7,00 €/ha**

(**Hinweis:** Der Beschluss zur Festsetzung des Reinertrages für das Jagdjahr 2023/2024 wurde im Rahmen des Tagesordnungspunktes 4. „Änderungsanträge zur Tagesordnung“ als zusätzlicher TOP der Genossenschaftsversammlung festgesetzt. Dementsprechend verschob sich der ursprünglich unter 7. festgesetzte TOP nach hinten.)

Der festgesetzte Reinertrag wird an die bekannten Kontoverbindungen der Jagdgenossen ausgekehrt. Jagdgenossen, welche ihre Kontoverbindungen noch nicht mitgeteilt haben werden gebeten, dies zeitnah zu veranlassen.

Die Informationen können an die Stadt Baruth/Mark als Kassenführerin per Mail: [m.linke@stadt-baruth-mark.de](mailto:m.linke@stadt-baruth-mark.de) oder auf dem Postweg

**Stadt Baruth/Mark  
z.H.H. M. Linke  
Ernst-Thälmann-Platz 4  
15837 Baruth/Mark**

übersandt werden. Die Vertraulichkeit der Angaben und deren Verwendung ausschließlich zum Zweck der Auskehr des Reinertrages wird versichert.

Baruth/Mark, den 11.02.2025

gez. S. Kösters  
Jagdvorsteher

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Radeland lädt hiermit alle Eigentümer/innen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Radeland gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu

**Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland  
am Freitag , dem 28.03.2025 um 19.00 Uhr im  
Dorfgemeinschaftshaus Radeland, Radeländer Straße 7,  
15837 Baruth/Mark**

- ein. Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:
1. Begrüßung durch den Jagdvorstand und Eröffnung der Sitzung
  2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
  3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  4. Bericht und Beschluss über die Kündigung der Pächter
  5. Billigung des Protokolls der letzten Versammlung
  6. Bericht der Kassenführerin
  7. Revisionsbericht Kassenprüfung
  8. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
  9. Beschluss über die Auszahlung der Reinertrages 2024/2025
  10. Beschluss über das Vergabeverfahren zur Neuverpachtung des Jagdgebietes Radeland
  11. Sonstiges

#### **Hinweise:**

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

#### **Zum TOP 10. ist nachfolgende Beschlussfassung vorgesehen:**

„Die Jagdgenossenschaft Radeland schreibt das Jagdgebiet Radeland zur Neuverpachtung ab den 01.04.2025 neu aus. Das Gebiet wird als Niederwildgebiet für 9 Jahre ausgeschrieben. Der Pächter ist für die Wildschadensregulierung selbst zuständig

Es ist möglich das mehre Pächter pachten können und die Vergabe von Jagderlaubnisscheinen wird im Pachtvertrag geregelt.

Die Pachtfläche beträgt 620 ha davon sind ca. 170 ha Ackerland, ca. 110 ha Grünland und ca. 340 ha Waldfläche. Ein Teil der Waldfläche liegt in der Siedlung Radeland und kann somit nur beschränkt jagdrechtlich genutzt werden. Direkt bewohntes Gebiet wurde von der Pachtfläche abgezogen.

Die Ausschreibungsunterlagen sowie Entwurf des Pachtvertrags und eine Karte können vom 10.03.2025 bis zum 20.03.2025 unter folgender Anschrift ab 16:00 eingesehen werden:

Herr Rainer Schacht, Horstwalder Straße 1 in 15837 Baruth/Mark“

Interessenbekundungen können ab Bekanntgabe der Einladung im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark vom 21.02.2025 eingereicht werden.

Baruth/Mark, den 08.02.2025

gez. Schacht  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Verbandsgewässerschaun 2025**

Gemäß § 6 der Verbandssatzung führt der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“ die Verbandsschaun an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen am

**2. April 2025 und 3. April 2025**

nach folgendem Zeitplan durch:

**2. April 2025      09:00 Uhr**      **Schaubereich Dahme/Mark (Schaubezirk 9) einschl. Stadt Baruth/Mark** mit Charlottenfelde, Ließen, Petkus  
**Gemeinde Heideblick** mit Neusorgefeld und Schwarzenburg  
**Gemeinde Nuthe-Urstromtal** mit Stülpe

Treffpunkt: Rathaus Stadt Dahme/Mark

**3. April 2025      09:00 Uhr**      **Schaubereich Niedergörsdorf (Schaubezirk 8) einschl. Stadt Treuenbrietzen** mit Feldheim

Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf

Die Gewässerschaun sind gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung öffentliche Veranstaltungen, zu denen alle betroffenen und interessierte Bürger, Firmen und andere Einrichtungen zur Teilnahme berechtigt und aufgefordert sind. Die Gewässerschaun beginnen in o.g. Räumlichkeiten mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für die anstehende Unterhaltungssaison 2025 / 2026.

Im Anschluss werden die Gewässer gemäß § 6 Abs. 1 Verbandssatzung in angemessenem Umfang und nach abgestimmten Tourenplan vor Ort geschaut.

Es besteht die Möglichkeit, bereits im Vorfeld den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“ schriftlich auf Probleme der Gewässerunterhaltung hinzuweisen. Diese Hinweise richten Sie bitte schriftlich an den:

Gewässerunterhaltungsverband  
„Kremitz - Neugraben“  
Hauptstraße 23  
Wiederau  
04938 Uebigau Wahrenbrück

oder per E-Mail an [info@guv-wiederau.de](mailto:info@guv-wiederau.de)

Wiederau, den 15. Januar 2025

gez. Andreas Claus    gez. Sandro Bader  
Vorstandsvorsitzender      Geschäftsführer

### Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23

- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 15

- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812

Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.

- Anzeigeninhalte ohne Gewähr; Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Aboppreis pro Jahr von 41,41 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist  
der 11.03.25, Erscheinung: 21.03.25**